Medienmitteilung: Zusammenfassung der Referate vom 8. Okt. 2002 Recht auf Bildung – aber nicht für alle Kinder in der Schweiz

Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist grundsätzlich in allen Kantonen anerkannt, aber es gibt gewaltige Unterschiede bei den Vorkehrungen, dies in die Praxis umzusetzen. Bei der Zulassung von Kindern ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» trennt ein tiefer Graben die deutsche von der französischen Schweiz. In der Romandie sind die Menschenrechte Mass und Ziel, werden sie für alle Kinder ohne Wenn und Aber anerkannt. In der Deutschschweiz wird in den offiziellen Dokumenten nicht auf sie Bezug genommen, drückt immer wieder die Abschreckungspolitik gegen AusländerInnen und Flüchtlinge durch.

An einer gemeinsamen Medienkonferenz haben das Projekt Interkulturelle Bildung des vpod, das Centre de Contact Suisses-Immigrés (CCSI) und Solidarité sans frontières die Resultate einer Umfrage bei den kantonalen Erziehungsdirektionen und bei den Schuldirektionen der Gemeinden mit über 25'000 EinwohnerInnen zur Einschulung von Kindern von Asylsuchenden präsentiert, von Kindern und Jugendlichen in Durchgangszentren berichtet, die gerne in die Schule gehen möchten und nicht dürfen, und das vorbildliche Einschulungsmodell im Kanton Genf vorgestellt.

Ruedi Tobler, Redaktor des VPOD-Magazins für Schule und Kindergarten, erläuterte die Ergebnisse der Umfrage: 17 Kantone haben reagiert, womit das Ergebnis als repräsentativ betrachtet werden kann, – mit Ausnahme der italienischen Schweiz, da der Kanton Tessin sich nicht beteiligte. Die Kantone aus der Romandie (GE, NE, VD, VS) gehen in ihren Regelungen explizit von den Menschenrechten und den Verpflichtungen zu ihrer Umsetzung aus, während diese in den Deutschschweizer Kantonen (BE, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SH, TG, UR, ZH) keine Erwähnung finden, dafür aber mehr oder weniger eindringlich auf fremdenpolizeiliche Regelungen verwiesen wird. In Solothurn und Bern haben fremdenpolizeiliche Behörden sogar ausdrücklich das Recht, von den Schulbehörden eine Liste der ausländischen Kinder, welche die Schule besuchen, zu verlangen – wird also der Schule eine Hilfspolizeifunktion zugemutet! Und dies, obwohl 1991 die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in den «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» betont hatte, es seien «alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren».

Im Widerspruch dazu wird der Schulbesuch Kindern und Jugendlichen von Asylsuchenden in Durchgangszentren an verschiedenen Orten in der deutschen Schweiz verweigert. Dies hat sich bei einem persönlichen Augenschein durch Anni Lanz, Geschäftsführerin von Solidarité sans frontières, in bernischen Gemeinden bestätigt. In Aarwangen erhielt sie die Auskunft, dass rund ein Dutzend Kinder im schulpflichtigen Alter im Zentrum die Schule nicht besuchen können. Sie konnte mit vier Jugendlichen sprechen, die sich sehnlichst eine Ausbildungsmöglichkeit

wünschen. In Neuenegg fand sie einen Knaben im schulpflichtigen Alter, der seit sechs Monaten im Durchgangszentrum untätig herum hängen musste, ohne dass er die Schule besuchen durfte.

Ganz anders die vorbildliche Regelung im Kanton Genf, die von Jean-Stephan Clerc, Koordinator des CCSI, vorgestellt wurde. Es wird alles unternommen, damit alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig vom rechtlichen Status der Eltern, auch solche von «Sans Papiers» – die Schule besuchen können. Die Aufnahme in die Schule – in eine Regelklasse – soll innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung erfolgen. Mit Unterstützung des Kantons werden diese Kinder auch gegen Krankheit und Unfall versichert. Ausbildungsmöglichkeiten erhalten Jugendliche auch nach der Schulpflicht – und zwar gratis. Um Eltern ohne Aufenthaltsbewilligung den Kontakt zu erleichtern, müssen sie sich nicht bei einer Amtsstelle melden. Für sie ist das Centre de Contact Suisses-Immigrés Anlaufstelle für die Anmeldung zum Schulbesuch.

Im Namen der drei Organisationen forderte vpod-Sekretär Urs Loppacher, dass in allen Kantonen die Einschulung nach dem Vorbild des Kantons Genf erfolgen solle. Die krass unterschiedlichen kantonalen Regelungen verletzen die in der Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot. Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren soll von Anfang an den Besuch der öffentlichen Schulen ermöglicht werden. Deshalb sollen bei den anstehenden Revisionen von Ausländerund Asylgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche die sofortige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» in die öffentlichen Schulen sichern, ohne sie und ihre Eltern in Gefahr zu bringen. Die EDK solle ihre Empfehlungen dahingehend ergänzen, dass es Lehrkräften und Schulbehörden untersagt werde, Angaben über ausländische Kinder an Einwohnerkontrolle und polizeiliche Stellen weiter zu geben. Die «Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren» (KKJPD) solle ihrerseits eine Empfehlung an die fremdenpolizeilichen Behörden abgeben, dass in Respektierung des Rechts auf Bildung darauf verzichtet werde, von Schulen und ihren Behörden Informationen über den rechtlichen Status von Kindern und deren Eltern zu erlangen. Notwendig ist die Schulung von Behörden aller Stufen in Menschenrechtsfragen, was in den Aufgabenbereich der in den Eidgenössischen Räten geforderten Eidgenössischen Menschenrechtskommission gehört.

Die drei Organisationen verlangen schliesslich vom Bund und den Kantonen die Einrichtung von Ombudsstellen. Es braucht leicht ansprechbare Amtspersonen, welche die Befugnis haben, sich in schwierigen Situationen offiziell einzumischen – wie es die Verweigerung der Einschulung von Kindern aus Asylzentren durch Gemeindeschulen darstellt.